

# **Schutzkonzept zur Durchführung von Kanusport- und Stand Up Paddling-Aktivitäten während der Corona-Pandemie**

# 1 Ausgangslage

Die Schweiz befindet sich nach wie vor in einer Ausnahmesituation, begründet durch die Bekämpfung der Corona-Pandemie. Aktuell gilt die COVID-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020 (Stand 27. Mai 2021).

Darin sind übergeordnete Massnahmen beschrieben, die die Bevölkerung bis auf Weiteres einhalten muss.

Weiter hat das Bundesamt für Gesundheit Hygiene- und Distanzregeln herausgegeben, die ebenfalls zu beachten sind (nicht abschliessend):

- Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen zwei Personen
- Maskenpflicht, wenn Einhaltung des Mindestabstands nicht möglich ist
- Regelmässiges und gründliches Händewaschen
- Erlaubte Personenzahl einhalten

## 2 Ziele Swiss Canoe

Mit dem vorliegenden Konzept soll aufgezeigt werden, wie im Rahmen der nach wie vor geltenden, übergeordneten Schutzmassnahmen organisierte Sportaktivitäten wieder stattfinden können. Ziel ist es, den Sportlerinnen und Sportlern die Ausübung ihres Sportes zu ermöglichen, ohne dabei unnötige Risiken einzugehen.

Folgende Ziele möchte Swiss Canoe erreichen:

- Unsere Empfehlungen und unser Handeln entsprechen den behördlichen Anforderungen.
- Es gibt einfache Regeln, klare Empfehlungen und günstige Lösungen für individuell Sporttreibende, Clubs und Paddelschulen.
- Kanusport- und SUP-Unterrichtende können wieder ihrem Beruf nachgehen.

Unsere Botschaft an die Öffentlichkeit ist klar: „Wir sind und bleiben solidarisch, wir halten uns strikt an die Vorgaben und wir wollen keine Sonderregelung.“

Das vorbildliche Verhalten aller Sportlerinnen und Sportler dient dem Kanu- und SUP-Sport.

**Swiss Canoe zählt auf die Solidarität und Selbstverantwortung aller Beteiligten!**

## 3 Risikobeurteilung und Triage

### a. Krankheitssymptome

Die Vereins- oder Geschäftsleitung macht alle Mitglieder, Kunden und Personen mit Zugang zum Clubhaus, zur Sportanlage vorgängig darauf aufmerksam, dass Personen mit Krankheitssymptomen nicht an den Sportaktivitäten teilnehmen dürfen.

Alle Personen mit Krankheitssymptomen (Leitende und Teilnehmende) bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Die betroffene Trainingsgruppe wird umgehend informiert.

### b. Altersgruppen und Menschen mit Behinderungen

Organisierte Kanusport- und SUP-Aktivitäten sind für alle Altersgruppen und Personen offen. Es gelten die üblichen Distanz- und Hygieneregeln.

Für Personen mit Jahrgang 2001 und jünger gelten weniger Einschränkungen (gemäss Verordnung Artikel 6c).

## 4 Anreise, Ankunft und Abreise zum und vom Trainingsort

Die Anreise zum Trainingsort erfolgt bevorzugt einzeln zu Fuss, mit dem Velo oder dem Privatauto. Beim Transport mit Club- oder Privatfahrzeugen oder bei der Nutzung der öffentlichen Verkehrsmittel wird eine Maske getragen.

## 5 Infrastruktur

### a. Platzverhältnisse/Trainingsortverhältnisse

Kanusport- und SUP-Aktivitäten finden in Gruppen von maximal fünfzig Personen statt (inkl. Leiterperson / Leitung). Für Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger gibt es keine Einschränkungen bei der Gruppengrösse. Die maximale Gruppengrösse kann im Falle neuer Vorgaben des Bundesrats angepasst werden.

Der Durchführungsort für die Aktivität wird so gewählt, dass die Einhaltung des Mindestabstands von 1.5 Metern möglichst gewährleistet ist.

Wenn die örtlichen Gegebenheiten beim Ein- und Auswassern die Einhaltung der Distanzregeln nicht zulassen, muss das Ein- und Auswassern zeitlich gestaffelt geschehen. Auf vereinseigenen Stegen o.ä. können Abstandsmarkierungen angebracht werden.

Die auf der Sportanlage verbrachte Zeit wird minimiert. Die Teilnehmenden erscheinen erst zur vereinbarten Startzeit auf der Anlage und verlassen sie nach Ende der Aktivität umgehend.

### b. Umkleide/Dusche/Toiletten

Die BAG-Regeln sind gut sichtbar an Eingängen/Türen platziert, wenn nötig in mehreren Sprachen.

In die Garderoben werden nur so viele Personen gleichzeitig eingelassen, dass die Distanzregeln eingehalten werden können. Toiletten und Duschen dürfen benutzt werden, es gelten ebenfalls die Distanzregeln. Handdesinfektionsmittel wird zur Verfügung gestellt.

### c. Reinigung (der Sportstätte)

Die Infrastruktur wird im normalen Reinigungsrythmus gereinigt. Viel benutzte Flächen und viel benutztes Material können nach Bedarf häufiger gereinigt werden.

### d. Verpflegung (z. B. Café im Clubhaus, Automaten etc.)

Die Verpflegung in Clubhäusern und Sportanlagen ist unter Einhaltung der geltenden Bestimmungen unter Einhaltung der Distanzregeln möglich. Für Sportanlagen und Clubhäuser mit Gastronomiebetrieben gelten die Vorgaben des Bundes für Gastronomie.

### e. Zugänglichkeit und Organisation zur und in der Infrastruktur

Es muss vermieden werden, dass sich mehr als 50 Personen gleichzeitig bei/in der Infrastruktur aufhalten. Die Materialausgabe geschieht einzeln. Wo nötig werden Abstandsmarkierungen auf dem Boden angebracht. Die Leitungspersonen sind für die Einhaltung dieser Regeln verantwortlich. Bei Personen mit Jahrgang 2001 oder jünger gibt es keine Vorgaben zur Anzahl der anwesenden Personen.

### f. Verteilung von mehreren Gruppen in grösseren Sportanlagen inkl. Wasserflächen

Die verantwortlichen Personen für eine Aktivität müssen sich vorgängig untereinander abstimmen bezüglich:

- Startzeit
- Durchführungsort
- Dauer

der Sportaktivität.

Aktivitäten/Trainings verschiedener Gruppen werden zeitlich gestaffelt abgehalten Für die Koordination zwischen verschiedenen Gruppen sind die Vereinsleitungen verantwortlich. **Beispiel:** Trainingsgruppe 1 trifft sich um 09.30 Uhr und ist spätestens um 10.00 Uhr auf dem Wasser, d.h. nicht mehr in der Nähe der Garderobe /des Materialdepots; Trainingsgruppe zwei trifft sich um 10.00 Uhr und ist spätestens um 10.30 Uhr auf dem Wasser etc.

Das Zusammentreffen von mehreren Gruppen z.B. auf dem Wasser ist zu vermeiden. Die Teilnehmenden müssen von den Leitenden über die Absprachen informiert werden und dürfen den vorgesehenen Durchführungsort nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der leitenden Person verlassen.

## 6 Trainingsformen, -inhalte und -organisation

### a. Einhalten der übergeordneten Grundsätze in adäquaten oder angepassten Trainings- bzw. Übungsformen

Es gelten folgende Vorgaben für Trainings und Wettkämpfe:

	NATIONALE VORGABEN			
	KINDER UND JUGENDLICHE MIT JAHRGANG 2001 ODER JÜNGER	BREITENSPORT	LEISTUNGSSPORT <sup>1</sup>	TEAMS AUS LIGEN MIT (SEMI-)PROFESSIONELLEM SPIELBETRIEB <sup>2</sup>
<b>TRAINING INDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Mit Maske, max. 50 Personen (10 m <sup>2</sup> Fläche pro Person) und 1,5 m Abstand Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten und entweder 25 m <sup>2</sup> Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt		Beständige Vierergruppen mit 50 m <sup>2</sup> Fläche zur exklusiven Nutzung und Erfassung der Kontaktdaten.		
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.		Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	
<b>TRAINING OUTDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt		Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten).		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.		Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	
<b>WETTKAMPF INDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Mit Maske, max. 50 Personen (10 m <sup>2</sup> Fläche pro Person) und 1,5 m Abstand Ohne Maske: Erfassung der Kontaktdaten entweder 25 m <sup>2</sup> Fläche pro Person zur exklusiven Nutzung oder wirksame Abschränkungen zwischen den Personen.		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.		Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 100 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 100 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	
<b>WETTKAMPF OUTDOOR</b>				
Sportaktivitäten ohne Körperkontakt	Kapazität Infrastruktur berücksichtigen.	Für Einzelpersonen oder in Gruppen bis max. 50 Personen ohne Maske möglich (Erfassung der Kontaktdaten).		
Sportaktivitäten mit Körperkontakt				
Zuschauende	Angehörige sind als Zuschauende erlaubt, mit Maske und 1,5 m Abstand.	Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	Nur jeder zweite Sitz darf genutzt werden, max. 300 Zuschauende (wenn vollständige Trennung Publikum/Aktive nicht jederzeit sichergestellt; max. 300 Anwesende aktiv/zuschauend), Sitzpflicht, Maske, Konsumation im Sitzen erlaubt, wenn Kontaktdaten und Sitznummer erfasst werden.	
<b>ÖFFNUNG SPORTANLAGEN</b>				
Sportanlagen Indoor		Für alle Aktivitäten ohne Maske muss eine wirksame Lüftung vorhanden sein.		
Sportanlagen Outdoor				

■ Erlaubt/geöffnet | ■ Mit Einschränkungen | ■ Nicht erlaubt/geschlossen

Gültig ab 31.05.2021

Die Einhaltung der Abstandsregeln wird durch folgende sportartspezifische Regeln unterstützt:

- Trainingsformen mit starkem, länger andauerndem Körperkontakt sind zu unterlassen.
- Bei Hilfestellungen wird nach Bedarf eine Maske getragen (Eskimotieren, Spritzdecke schliessen).

Für den Leistungssport gelten folgende Zusatzbestimmungen:

- Trainerinnen und Trainer halten sich bevorzugt am Ufer oder in einem Begleitboot auf.

### b. Risikogruppen

Vulnerable Personen nehmen auf eigenes Risiko an Paddel-Aktivitäten teil oder leiten diese.

### c. Schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden

Alle Personen, die an einer Aktivität teilnehmen (Leitende und Teilnehmende) müssen schriftlich festgehalten werden. Swiss Canoe stellt dazu Vorlagen zur Verfügung (siehe Anhang). Die Liste muss an einem jederzeit zugänglichen Ort mind. 14 Tage aufbewahrt

werden, damit beim Auftreten einer Infektion alle Kontakte der betroffenen Personen schnell nachvollzogen werden können. Am Standort der Liste muss Seife/Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Die Liste kann auch elektronisch geführt werden, der Zugang muss für den Vereinsvorstand, die Geschäftsleitung und die Leitenden/verantwortlichen Personen jederzeit gewährt sein.

Folgende Daten müssen auf der Liste ersichtlich sein:

- Datum, Zeit und Ort der Sportaktivität
- Vorname, Name, Adresse, Telefonnummer und E-Mail aller beteiligten Personen (wenn alle verantwortlichen Personen mit dem Namen einfach auf die Kontaktdaten schliessen können, reicht die Angabe des Namens)

**Beispiel:** Die Liste wird im Clubhaus aufgehängt. Die für eine Aktivität verantwortlichen Personen füllen die Liste nach jeder Aktivität mit einem selber mitgebrachten Stift aus.

Diese Richtlinie gilt auch für das individuelle Sporttreiben ausgehend von einer Sportanlage oder Vereinsinfrastruktur.

## 7 Verantwortlichkeit der Umsetzung vor Ort

### a. Überwachung, Commitment und Rollenklärung

Swiss Canoe spricht mit diesem Schutzkonzept Empfehlungen aus, wie Paddelsport im speziellen der Kanusport und das Stand Up Paddling unter Einhaltung der übergeordneten Schutzmassnahmen des Bundes und mit einem möglichst kleinen Ansteckungsrisiko für alle Beteiligten ausgeführt werden können. Die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der Empfehlungen sind wie folgt geregelt:

1. Gesamtverantwortung über die Einhaltung/Bekanntmachung des Schutzkonzepts in der Organisation (Verein, Sportanlage, etc.): Vorstand bzw. Leitungsgremium
2. Vorbereitung der Infrastruktur und Einhaltung des Reinigungskonzepts: Vereinsvorstand
3. Einhaltung der Schutzmassnahmen während einer **Gruppenaktivität**: Leitungsperson. Bei informellen Gruppen (z.B. fünf befreundete Erwachsene) muss die verantwortliche Person vor Beginn der Aktivität definiert werden.
4. Einhaltung der Schutzmassnahmen während dem **individuellen Sporttreiben**: Jede Sportlerin, jeder Sportler selber.

Vereinen/Organisationen wird empfohlen, ein schriftliches Commitment der Teilnehmenden einzuholen, in dem sie sich verpflichten, die Schutzmassnahmen gemäss dem Schutzkonzept jederzeit strikt einzuhalten.

Jede Sportlerin und jeder Sportler ist zu selbstverantwortlichem Handeln verpflichtet und hält sich solidarisch an das Schutzkonzept.

## 8 Kommunikation des Schutzkonzeptes

Swiss Canoe stellt dieses Schutzkonzept inkl. den wichtigsten BAG-Kommunikationsmitteln (Plakate) folgenden Personen persönlich via E-Mail zu:

- Vereinspräsidenten aller Sektionen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Breitensportverantwortlichen aller Sektionen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Wettkampfverantwortlichen des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Verantwortlichen Personen der Nationalen Leistungszentren
- Verantwortlichen Personen der Regionalen Leistungszentren
- Angestellten Trainerinnen und Trainern
- Chefinnen/Chefs aller relevanten Fachkommissionen des Schweizerischen Kanu-Verbands (Tourenwesen, SUP, Slalom, Regatta, Abfahrt, Kanupolo, Drachenboot, Freestyle)
- Paddle Level Anbieter und Koordinatoren

Organisationen, die per E-Mail informiert werden:

- Offizielle Kanusport- und SUP-Partner des Schweizerischen Kanu-Verbands
- Swiss Outdoor Association
- Swiss Rafting Federation
- Akademischer Sportverein Zürich
- Unisport Bern

Zusätzliche Kommunikationsmassnahmen:

- Downloadmöglichkeit des Schutzkonzepts auf der Website [www.swisscanoe.ch](http://www.swisscanoe.ch)
- Bekanntmachung des Schutzkonzepts via Social Media (Facebook, Instagram)
- Einrichtung einer Hotline für ClubvertreterInnen, TrainerInnen und weitere betroffene Personen: +41 43 222 40 77

### **Bemerkung Kanusport- und SUP-Infrastrukturen**

Die grosse Mehrheit der Kanusport- und SUP-Infrastrukturen in der Schweiz wird durch Vereine betrieben, die mit den oben genannten Kommunikationsmassnahmen bereits erreicht werden können. Durch die zusätzliche Information der kommerziellen Anbieter wird sichergestellt, dass auch weitere Infrastrukturbetreiber Kenntnis des Schutzkonzepts haben.

### **Empfehlung für die Kommunikation innerhalb von Vereinen/Sportorganisationen**

Jede Organisation benennt eine COVID-19 Beauftragte/einen COVID-19 Beauftragten, die oder der die erste Ansprechperson für die Umsetzung aller Massnahmen innerhalb der Organisation ist und den Mitgliedern, Teilnehmenden oder Kunden bei Fragen zur Verfügung steht.

